



Merseburgische Blätter.

Herausgegeben von Kobitzschens Erben.

Siebzehnter Jahrgang. Mittwoch den 18. Januar.

Bekanntmachungen der Königl. Kreisbehörde.

Mit dem 16. d. M. tritt für den Merseburger Kreis eine neue Einrichtung in Rücksicht des Landwehr-Verhältnisses der Kreisbewohner ein. Bisher waren dieselben nach der Lage ihrer Wohnorte dem Königl. 2. Bataillon (Halle'schen) des 27. und dem 3. Bataillon (Naumburger) des 31. Landwehr-Regiments zugetheilt. Vom 16. d. M. ab gehören dagegen alle Wehrmänner des Kreises zu dem Königl. 1. Bataillon (Delitzscher) des 32. Landwehr-Regiments, welches unter dem Commando des Herrn Major von Bezwarzowsky steht. Der 3. Compagnie des gedachten Bataillons werden alle Ortschaften auf dem rechten Saalufer und außerdem Lauchstädt, Angersdorf, Benkendorf, Beuchlitz, Corbetha, Dehlig a. B., Dörstewitz, Hohenweyden, Holleben, Neukirchen, Passendorf, Rattmannsdorf, Rockendorf, Köpzig, Schkopau und Schlettau zugetheilt.

Die Controll- und Schießplätze dieser Compagnie sind in Lützen, Schladebach, Ermitz und Corbetha.

Führer der Compagnie ist der Herr Premier-Lieutenant von Witzleben. Der Bezirks-Feldwebel dieser Compagnie heißt Platz.

Die 4. Compagnie bildet sich aus den übrigen oben nicht erwähnten Ortschaften des Kreises und aus der Stadt Merseburg, welche zu der 3. Compagnie in keiner Beziehung steht.

Die 4. Compagnie wird der Führung des Premier-Lieutenants von Schmid untergeben. Der Bezirks-Feldwebel Schmidt ist in Merseburg stationirt. Die Schieß- und Controllplätze befinden sich in Merseburg, Mülcheln und Freyburg.

Die Wohlhälllichen Magistrate und die Ortsrichter veranlasse ich hierdurch, die vorstehend angegebene Bezirks-Eintheilung u. den Ortsbewohnern gehörig bekannt zu machen. Auch haben die Ortsbehörden dafür zu sorgen, daß innerhalb der nächsten Tage alle Bezirkstafeln abgenommen und binnen 14 Tagen die neuen mit der Aufschrift wie bisher und nur in Bezug auf das Landwehr-Regiment und Bataillon verändert aufgehängt werden.

Merseburg, den 11. Januar 1843.

Der Königl. Landrath **Gr. v. Keller.**

Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom gestrigen Tage veröffentliche ich die nachstehende, von dem Herrn Major von Bezwarzowsky mir mitgetheilte Eintheilung des Kreises für die Landwehr-, Controll- und Schießplätze.

I. zum Bezirk der 3ten Compagnie.

A. Controllplatz Lützen:

Lützen, Balditz, Bothfeld, Caja, Döhlen, Dehlig a. S., Eisdorf, Ellerbach, Großgoddula, Großgöhren, Großgörschen, Groß- und Kleinschorlopp, Gostau, Hohenlohe, Kauern, Ritzen, Kleingöhren, Kleingörschen, Kleingoddula, Kleincorbetha, Kölzen, Böben, Muschwitz,

Meuschen, Meyhen, Müchlit, Debles, Deglitsch, Peissen, Pobles, Rápitz, Ragwitz, Rahna, Rücken, Scheidens, Schlechtewitz, Schleitar, Schölen, Schwefwitz, Seegel, Sittel, Söhsten, Söhen, Starsiedel, Stöswitz, Tenditz, Thesau, Thronitz, Tollwitz, Tornau, Westa, Zöllschen, Ziskschen.

B. Controllplatz Schladebach:

Altraustädt, Creipan, Dölkau, Dürrenberg, Göhren, Günthersdorf, Großlehna, Kenschberg, Kleinlehna, Köhschau, Köhschlit, Kriegsdorf, Lennowitz, Mörkisch, Nempitz, Deytsch, Ostrau, Pissen, Porbitz mit Poppitz, Rampitz, Rodden, Schladebach, Thalschütz, Treben, Trebnitz, Venenien mit Verder und Tasanerie, Witschersdorf, Wüsteneutzsch, Wölkau, Zschöcherchen, Zscherneddel.

C. Controllplatz Ermlitz:

Schkeuditz, Altscherbitz, Bauditz, Cursdorf, Cunewitz, Ermlitz mit Rübzen, Groß- und Kleinodelwitz, Horburg, Kleinliebenau, Maslau, Oberthau, Papitz, Preysch, Rafnitz, Röglitz, Wegwitz, Wehlitz, Weßmar, Zöschchen, Zweimen.

D. Controllplatz Corbetha:

Lauchstädt, Angersdorf, Benkendorf, Beuchlit, Burgliebenau, Collenbei, Corbetha, Dehlitz a. B., Dörstewitz, Hohenweiden, Solleben, Söffen, Söpit, Meuschen, Neukirchen, Passendorf, Rattmannsdorf, Rockendorf, Röpzig, Schkopau, Schlettau, Tragarth, Wallendorf.

II. zum Bezirk der 4ten Compagnie.

E. Controllplatz Merseburg:

Merseburg, Azenndorf, Bündorf, Cröllwitz, Daspig, Ober- und Unterfrankleben, Geusau, Göhlitzsch, Kirchfahrendorf, Knapendorf, Köhschen, Lenna, Oberbeuna, Ockendorf, Reipisch, Rössen, Nunstädt, Spergau, Unterbeuna, Zscherben.

F. Controllplatz Mülcheln.

Schaafstädt, Bischdorf, Blößen, Benndorf, Burgstaden, Cracau, Großgräfendorf, Kleingräfendorf, Kleinlauchstädt, Körbisdorf, Milzau, Naundorf, Neyschau, Niederwünsch, Niederelobian, Oberelobian, Oberkriegstädt, Raschwitz, Reinsdorf, Schadendorf, Schotterei, Strößen, Unterkriegstädt, Wünschendorf.

Merseburg, den 12. Januar 1843.

Der Königl. Landrath **Gr. v. Keller.**

Für das Martinsstift zu Erfurt sind in Folge der im vorigen Jahre ausgeschriebenen Collecte 1) von den Magisträten zu Rützen und Herrn Superintendent Wille das. 2 Thlr. 16 sg., 2) Schaafstädt 1 Thlr. 27 sg. 3 pf., 3) von den Gemeinden Rafnitz 25 sg., 4) Röglitz 20 sg., 5) Zschöcherchen 10 sg., 6) Weßmar 21 sg., 7) Burgliebenau 10 sg., 8) Meuschen 19 sg. 2 pf., 9) Horburg und Kleinliebenau 9 pf., 10) Köhschen und Zscherben 9 sg. 7 pf., 11) Dehlitz a. d. S. 15 sg., 12) Köhschau und Rampitz 12 sg. 6 pf., 13) Göhren 7 sg. 6 pf., 14) Eisdorf 27 sg. 9 pf., 15) von den Parochien Kenschberg, a) durch Hrn. Pastor Eylau 1 Thlr. 21 sg. 6 pf., b) durch Hrn. Pastor Walther 4 Thlr. 20 sg. 1 pf., 16) Starsiedel 1 Thlr. 15 sg., 17) Großgörschen 1 Thlr. 22 sg. 7 pf., 18) Wallendorf und Kriegsdorf 8 sg. 9 pf., 19) von den Gemeinden Tröben 2 sg. 6 pf., 20) Großgöhren 4 sg. 6 pf., 21) Kleingöhren 4 sg., 22) Großgoddula 1 Thlr. 2 sg. 6 pf., eingegangen und an den Vorsteher des Instituts abgeliefert worden. Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Merseburg, den 11. Januar 1843.

Der Königl. Landrath **Gr. v. Keller.**

Der Stadt Merseburg Statuta,
so von Churfürst Augusto neu confirmiret und bestätigt worden,
Ao. 1569.

(Fortsetzung.)

10.

Alle Diener des Rathes, die Thorwärter,

auch Korn- und Hopfen-Messer, Wageknechte, Stadtknechte, Bierzieher u. d. m. soll der neu bestätigte Rath anzunehmen, zu vermeiden, zu versehen und zu verleihen, Macht haben.

11.

Item alle Wochen soll der regierende Rath einen Rathstag zu früher Tageszeit halten, da-

rinnen sie nichts Anderes thun und berathschlagen sollen, denn wie sie des Rathes Ehre und der ganzen Stadt Nutz und Frommen wollen schaffen, allerlei gute Ordnung machen und aufrichten, Gerechtigkeit erhalten und anliegende Sachen, Mängel und Nothdurft. Bürgerliche Polizeihändel aber, die anderen Innungen betreffend, sollen sie auf einen anderen Tag in der Woche verhören, behandeln und entscheiden.

12.

Und wann die gemeine Bürgerschaft auf dem Rathhause bei einander durch die Glocke gefordert wird, sollen die Bürger allerwege in den Vierteln zu reden selber Macht haben, und ihre und der Stadt Gebrechen, auch gemeinen Nutzen betreffend, denen Viertels = Meistern oder dem Ausschusse von der Gemeine ansagen; die sollen es wieder vor den Rath bringen, welche der Rath gerne und mit Fleiß hören, und darinnen nothdürftig Einsehen thun soll. Und Niemand von sonderlichen Bürgern soll ohne des Rathes Wissen und Willen die Gemeine mit der Rathsglocke aufs Rathhaus zusammenzufodern haben, bei willkürlicher Strafe.

13.

Wenn aber der ganze Rath, der Gemeine zu Nutz oder zum Besten, eine oder mehr gute Ordnung gemacht, Gebot und Verbot deshalb ausgehen lassen, und der nachfolgende neue Rath, oder welcher im Rath und außer der Gemeine darüber zu halten Befehl empfing, Ordnung, Gebot und Verbot, oder sonst der Stadt Privilegia, Statuta und Gerechtigkeiten nachzugehen und darüber zu halten, nachlässig, verächtlich oder verächtlich befunden würde: so sollen ihn die anderen zweien Räte willkürlich zu strafen haben. Wollte aber bei ihnen nicht Ermahnung noch Strafe haften, es wären Bürgermeister, Rathsverwandter oder Bürger, alsdann mag er auf das dritte Jahr oder auf Michaelis folgende, von wegen seines Unfleißes von dem Rathe oder seinem Amte ausgelassen und ein Anderer an seine Statt geforen werden, doch daß Uns auch in Ueberantwortung des Zeugnisses des neuen Rathes die Ursache des Außenlassens vermeldet wird, auf daß sich ein Anderer einfinde, und entsinne dem gemeinen Nutzen fleißiger vorzustehen. Also ist auch zu vernehmen von dem Cämmerer, neuen Viertelsmeister und anderen des Rathes verwandten Personen und der ganzen Gemeine, welche in

ihrem befohlenen Amte nachlässig, verächtlich sein, oder das Gebot und Ordnung verachten und übertreten, und der Gemeine Nutz schädlich erfunden werden, dieselben sollen von dem Rath in willkürliche Strafe und Buße genommen werden.

14.

Ob sich auch zwischen den Rathspersonen Zwietracht und Uneinigkeit möchte zutragen, so soll der ganze Rath zusammenkommen, die streitenden Personen in der Stille, ohne Aergerniß, gütlich entscheiden und wiederum vertragen, und an welchem Theil der Mangel befunden worden, in willkürliche Strafe zu ziehen Macht haben, jedoch den Gerichten, so sich Jemand darauf berufen würde, ohne Schaden.

15.

Item, die Rathspersonen sollen in bürgerlichen Sachen in ihren Häusern, und wo die Sache groß und wichtig, und doch auch bürgerlich, in der Rathsstube, bürgerlichen Gehorsam halten, bei Pön und Strafe, wie in Bischof Thilo's Privilegio ausgedruckt worden. Solcher Gehorsam soll ihm doch nicht anders, denn durch die Räte einträchtlich aufgeleget werden, und was also mit den Rathspersonen vorzunehmen, soll ihm allerwege durch die 3 Räte nothdürftiglich mit gutem Bedenken berathschlaget und beschlossen werden, es wäre denn die Sache groß, wichtig und eilend, alsdann soll es der regierende Bürgermeister mit seinen Räten zu thun Macht haben.

16.

Auf und im alten Rathhause, mit aller seiner Zubehörung, da soll der Rath alle Erb- und Gerichtsfälle zu büßen und zu strafen und die Gerichte wahrzunehmen haben, und sonst derartigen ihre alten Freiheiten und Gerechtigkeiten beibehalten, die sie durch Titel an sich gebracht und von Rechtswegen haben sollen, auch wie sie solche Gerechtigkeit von Bischof Johanne erlangt haben.

17.

Aber auf dem Markte in denen Brot-, Fleisch- und Schuhhänken, und sonst in allen Enden, da man in der Stadt feil hat, Kauf und Markt hält, schlachtet, kauft und verkauft, da soll der Rath seine alte Freiheit, Markt- und Weichbildes = Gerechtigkeit behalten, jedoch denen Obergerichten unschädlich.

18.

Item, das Bürgerrecht, wie es Bischof Thilo in vielen Articulis zu halten verordnet und bestätigt hat, zu Verleihung, und die Erbhandlung in Unserem Namen und den bürgerlichen Eid von ihnen zu nehmen, und wer das Bürgerrecht erlangen und gebrauchen will, daß sich derselbe mit Geburtsbriefen gefaßt und geschickt mache und das gewöhnliche Bürgergeld dem Rathe davor bezahlen soll.

19.

Item, alle und jede des Rathes Ordnungen und Statuten, in denen Handwerken, Innungen und Zünften, so ein Recht dem gemeinen Wesen zu Nutzen machen kann, soßen sie Macht haben, doch Unserer Bestätigung und Gerechtigkeit, die Uns die Innungen schuldig sind, unschädlich.

20.

Item, den bürgerlichen Gezwang oder Gehorsam auf dem Rathhause oder in allen bürgerlichen Häusern, oder auf dem Bürgerthurm, einem jeglichen Bürger, welcher es verdient, um bürgerliche Sachen, Schuld, Gülte, Ungehorsam, Scheltworte u. dgl. Sachen, soll der Bürgermeister oder Rath aufzulegen und zu gebieten haben, Alles nach Bischof Thilo's Ordnung und Confirmation. Wo sich aber diejenigen mit bürgerlichem Gehorsam aus Mutwillen nicht zwingen wollen lassen, die soll man mit des Richters Execution und Hilfe zu Rechte bringen.

21.

Item, die Taberne oder des Rathes Schenke oder Schenknechte, mit ihren Zubehörenten, Häusern, Kellern und Stuben, sollen sie, wie vor Alters und Oben ausgedruckt ist, zu gebrauchen haben, und darinnen wie zuvor allerlei Weine, sie seien wälsch, ungarisch, Franken, und fremde ausländische Biere einzulegen und auszuschütten Recht und Macht haben, daran sie Niemand mit mancherlei Neuigkeit oder Eingriff soll hindern, turbiren oder beschädigen, und darzu in allen Maassen, wie sie das Schenkrecht vermöge ihres Revers vor Alters erlanget, vor Jahren an sich gebracht und noch in Gewähr haben.

22.

Die Lehen oder Belehnung über alle und jede der Stadt eigne Güter, als Häuser, Gärten, ledige Hoffstätten, Acker, Hüfen, Wiesen, im Reichbilde oder außerhalb gelegen, die soll

der Bürgermeister von Wegen des Rathes, wie vor Alters an die Gerichte zu verleihen haben, und wenn die Lehn gereicht ist, so soll der Richter dem Manne in seinem Hause Frieden wirken, und ihn in die Possession von Gerichtes wegen einsetzen lassen, und Einer, der damit belehnet wird, soll nicht mehr als 12 alte Pfennige zur Lehn und sonst die gewöhnlichen Gebühren der Einweisung, wie vor Alters, geben.

23.

Der Stadt Merseburg Mark, Flur und mancherlei Viehweide und Viehtrift, Gräserei, Kräuterei und Feld=Nutzungen, Feld=Gerechtigkeiten und Feld=Recht, darinnen auch wüste Marken und Viehweiden in Hohendorf, Gräsfendorf, Geusan und anderen Feldern und Ländern gehören, so weit und ferne, als sie durch die Bürger behütet, und sie davon vor Alters gehabt, verjähret und hergebracht, und noch haben, wie in denen Erbzins=Registern der Zins= und Lehnherren begriffen und verfaßt ist. Jedoch Uns und einem Jeden an Unseren und seinen Gerechtigkeiten ohne Schaden.

24.

Item, der Stadt Merseburg große und kleine Insiegel, Fähnlein und Wappen, Briefe und Handschriften, Verträge, Rechtsbücher und andere Register und Schrift=Verzeichnisse, nichts davon ausgeschlossen, so viel dieselben dem Rathe und der Stadt zu ihren Ehren, Nutzen und Rechte dienstlich sind, und sonst alle des Rathes und der Stadt alte und neue Verträge, Translationes, Steuerbücher und Pacta, so mit Uns und Unseren Vorfahren zu Merseburg, auch mit dem Capitul und mit dem Amte und Kloster Sanct Petri aufgerichtet, auch mit den Inwohnern und Rathe im Neumarkt, den Edelleuten und Kreyschmarin auf dem Lande, den Bürgern und Bauern in Städten und Flecken, und andern Leuten mehr, keine ausgeschlossen, gemacht und aufgerichtet sein, festiglich gehalten und nachgegangen werden.

25.

Item, alle und jede der Stadt jährliche Einkommen, als nämlich: Zinsen, Renten, Pflichten, Stadtschoß, Zehnten, Wächtergeld, der 4 Jahrmarkte Stättegeld, und andere der Stadt Einkommen und gemeßlichen (?) Gerechtigkeiten, das Rathhaus, Güter, Häuser, Hoffstätten, Gärten, Gründe, Boden, ledige Plätze, Stadtgräben, Wasserflüsse, Zwinger, Teiche,

Gänge zur Wache und Gerechtigkeiten, nichts ausgeschlossen, was der Stadt zuständig.

(Fortsetzung folgt.)

Der reiche Geizige.

Vor einiger Zeit kam ein aus Sindelfingen gebürtiger Schneider, der in seiner Jugend bis Petersburg gewandert war, sich dort verheirathet und über 40 Jahre gewohnt hatte, wieder in sein Vaterland zurück. Nachdem er Frau und Kinder durch den Tod verloren hatte, erwachte in dem 75jährigen Greise das Heimweh. In ärmlichen Umständen besuchte er seine Verwandten in der Vaterstadt, die an dem alten Vetter eben keine sonderliche Freude hatten. Er ging daher wieder nach Stuttgart, mietete sich eine Dachkammer und aß um 6 Kreuzer zu Mittag; das Brod kaufte er sich selbst. In der vergangenen Woche hörten die Hausleute einen Fall in seiner Kammer und als man nach ihm sah, fand man ihn auf dem Boden bewusstlos. Er war vom Schläge gerührt und verschied bald. Als man von obrigkeitlichen wegen seinen Koffer öffnete, fanden sich abgerissene Kleidungsstücke, zerlumpfte Wäsche und darunter versteckt ein Beutel mit 100 Stück doppelten Friedrichsd'or, und eine Brieftasche enthielt Wechsel, im Betrage von ungefähr 20,000 Fl.

Räthsel.

Wie sonderbar, ich soll zum Räthsel tangen,
Ein Ding, das Jeder kennt, das Jeder trägt,
Das Werth hat in der schönsten Fürstin Augen,
Die mich an ihre zartsten Hüllen legt.
Such' draußen mich, wo meiner Brüder Heere
Den Wald bekleiden jede Jahreszeit;
Such' drinnen mich bei Seide, Sammt und Scheere,

Wo ich manch schönem Händchen lieg' bereit;
Such' mich auf wild bewegten Meereswegen,
Wo ich dein Leitstern bin in dunkler Nacht;
Hat dich das Glück zum Mädchen hingezogen,
Such' mich an ihrer Zauberreize Pracht. —
Nimm mir das Haupt und such' in jedem Lande
Mich stolzen Abgott in der Großen Schooß;
Mich, der nicht endet an des Grabes Rande,
Der auch im Tode macht die Seelen groß. —
Bewache meines Ganzen kühne Spitze,
Brach' nie sie ohne Noth, sie leckt nach Blut;
Schwing', bin ich hauptlos, dich zu meinem Sitze,
Hat mich die Seele, hat sie's größte Gut! —

Auflösung des Räthfels im vorigen Stück:
Feder.

Künftigen Sonntag predigen in der

Schloß- u. Domkirche: Vorm. Herr Diac. Langer;
Nachm. Herr Cand. Schinke.
Stadtkirche: Vorm. Herr Senior Heydenreich;
Nachm. Herr Diac. Schellbach.
Neumarktkirche: Herr Cand. Gruner.
Altenburger Kirche: Herr Pastor Wallenburg.

Kirchennachr. voriger Woche: (Merseburg.)

Dom. Geboren: dem Uhrmacher Jlm ein Sohn; dem Handarbeiter Zwisch ein Sohn; dem Regiments-Büchsenmacher Hartung eine Tochter.

Stadt. Geboren: dem Lohgerbermstr. Londershausen eine Tochter, (welche aber gleich nach der Geburt wieder verstorben); dem Handarbeiter Lorenz eine Tochter; einer ledigen Person eine Tochter. — Gestorben: der Uhrhändler Haberstroh, im 49. Jahre, an Schwindrengerung.

Neumarkt. Geboren: dem Zimmermann Böttner in Venenien ein Sohn; dem Königl. Steueraufseher Prey eine Tochter. — Gestorben: die Ehefrau des Schlosser-gefellens und Hospitalitens Kanth, im 50. Jahre, an Geschwulst und Sticfluß.

Altenburg. Geboren: dem Supernumerar bei der Königl. Regierung Beyer eine Tochter; dem Einwohner Langguth ein Sohn.

Marktpreise der letzten Woche.

	Ehrl.	sg.	pf.	bis	Ehrl.	sg.	pf.		Ehrl.	sg.	pf.	bis	Ehrl.	sg.	pf.
Weizen ...	1	28	9	bis	2	5	—	Gerste....	1	15	—	bis	1	16	3
Roggen...	1	27	6	bis	2	—	—	Hafers...	1	3	9	bis	1	7	6

Bekanntmachungen.

(67) **Bekanntmachung.** Da die Deputation zur Besorgung der Angelegenheiten der Parochie Neumarkt im Laufe der Zeit unvollständig geworden ist, und die noch vorhandenen Mitglieder schon sehr lange fungiren, so ist unter Genehmigung der höhern Behörde beschloffen worden, zur Wahl neuer Repräsentanten für den genannten Kirchsprengel zu schreiten. Wir haben zu dem Ende einen Termin auf

den 2. Februar d. J., Vormittags um 10 Uhr, anberaumt und veranlassen die sämmtlichen Mitglieder der Kirchen-Gemeine des Neumarkts sich zur angegebenen Zeit im großen Rathhaus-Saale recht zahlreich einzufinden.

Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre und wird von den Erscheinenden ohne Rücksicht auf die Ausbleibenden rechtsgiltig vollzogen.

Merseburg, den 14. Januar 1843.

Der Magistrat.

(56) Gefundene Sachen.

Am 2. Februar 1842 ist auf der Treppe des Rathhauses eine silberne Uhr; am 13. Oktober 1842 auf dem Wege von Knapendorf hierher, eine leere Geldkiste mit 2 Beuteln von Leinwand und einem solchen von Leder, endlich im Anfange des November v. J. auf der Chaussee nach Lauchstädt ein schwarzes halbwoolles Umschlagetuch mit bunten Blumen, gefunden.

Die Eigenthümer haben ihre Ansprüche daran binnen 4 Wochen bei uns anzumelden, widrigenfalls sie denselben verlustig gehen.

Merseburg, den 5. Januar 1843.

Königliches Land- und Stadtgericht.

(55) Feld-Verkauf oder Verpachtung. In einem anderweiten Termine

Mittwochs, den 1. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathskeller zu Lützen, soll die $\frac{1}{2}$ Hufe Feld in der zum Dorfe Meuschen bei Lützen gehörigen Schönbühnmark, welche vormals dem Carl Bülichen zu Meuschen gehörte, alternativ in der Eigenschaft als freies Erbgut verkauft oder auf 6 Jahre, von 1843 einschließlicly ab, verpachtet werden.

Bewerber wollen im gedachten Termine die Bedingungen vernehmen, und ihre Gebote abgeben. Merseburg, den 10. Januar 1843.

Königlich Preussisches Rentamt.

(62) Haus-Verkauf. Ein neues massives Haus mit 3 Stuben, Küche, Kammern, Keller, Scheune und Stall, $2\frac{1}{2}$ Morgen Landes Garten, passend für einen Gärtner, und dabei $\frac{1}{2}$ Viertellandes Feld befindlich, soll

den 13. Februar, Vormittags 10 Uhr, meistbietend verkauft werden. Die nähern Bedingungen sollen im Termine vorgelegt werden, sind aber auch jetzt bei mir zu erfahren.

Die Wahl der Kauflustigen behalte ich mir vor.

Bedra bei Merseburg, den 16. Januar 1843.

David Lehmann.

(52) Verkauf. Sechs Klaftern trocknes Holz, Rüstern, Ellern und Pflaumenbaum, stehen zum Verkauf im Gasthose zu Burgsäden bei Lauchstädt.

Wilhelm Busch.

(54) Verkauf. Einer Veränderung wegen steht ein schwarzbraunes Stutenpferd, ein Stuhlwagen auf Druckfedern, einspännig, auch ein Schlitten nebst Schellengeläute, billig zu verkaufen beim Herrn v. Stutterheim in Lützen.

(51) Schlitten- und Wagenverkauf. Bei Unterzeichnetem steht ein ein- und zweispänniger Schlitten und ein ein- und zweispänniger Leiterwagen zum Verkauf.

A. Mägler Nr. 399.



(48) **Logis-Vermiethung.** Die erste und zweite Etage Nr. 347. im Brühl, die erste aus 3 Stuben, die zweite aus 4 Stuben nebst Zubehör, steht von Ostern ab im Ganzen oder getheilt zu vermieten.

Merseburg, den 9. Januar 1843.

(64) **Logis-Vermiethung.** In meinem Hinterhause ist ein Logis, bestehend aus 2 Stuben, 4 Kammern, Küche, Holz- und Torfstall, zu vermieten und kann Ostern bezogen werden. Merseburg, den 16. Januar 1843. **Peckolt.**

(66) **Logis-Vermiethung.** Das Logis in meinem Hinterhause, Hältergasse Nr. 663., welches 12 Jahre von Gymnastasten bewohnt worden ist, ist vom 1. April d. J. an, mit oder ohne Meubles (einschließlich ein Clavier), an eine einzelne Person oder an Gymnastasten, anderweit zu vermieten.

Merseburg, den 13. Januar 1843.

R. Boye.

(65) **Logis-Vermiethung.** Eine Wohnstube nebst Schlafstube, welches sich mehr für ledige Herren eignet, ist zu vermieten auf dem Brühl bei **Louis Kohlbach.**

(63) **Logis-Vermiethung.** Auf dem Brühl Nr. 352. ist ein Logis an seine stille Familie zu vermieten.

(68) **Logis-Vermiethung.** In der Altenburg neben dem Ritter St. Georg ist vom 1. April an eine Stube nebst 2 Kammern und Küche zu vermieten und ist das Nähere zu erfragen im Gasthose zum Ritter.

(70) **Logis-Vermiethung.** Die ganze obere Etage in meinem Hause steht von jetzt ab zu vermieten. **R. Kundius, Oberburgstraße.**

(71) **Logis-Vermiethung.** Zum Landtage oder auch sogleich ist ein modern ausmublirtes Zimmer an einen Herrn Neumarkt Nr. 858. zu vermieten.

(72) **Logis-Vermiethung.** Ein freundliches Logis ist zu Ostern zu vermieten auf dem Neumarkte bei **Köder.**

(37) **Wohnungs-Veränderung.** Allen meinen Geschäfts-Freunden hierdurch die ergebenste Anzeige, daß ich nicht mehr wie früher in der Preußergasse, sondern von nun an bei dem Schuhmachermstr. Viebach in der Mälzergasse wohne.

Merseburg, den 9. Januar 1843.

Kellermann, Nagelschmidtstr.

(46) **Handlungs-Anzeige.** Beste frische Bamberger Schmelzbutter in $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Fässern, neue engl. Vollheringe in Tonnen, Schocken und einzeln, und sehr schöne Mallagaer Citronen empfehle ich im Ganzen und einzeln zu den billigsten Preisen.

Merseburg, den 9. Januar 1843.

C. W. Klingebell.

(73) **Handlungs-Anzeigen.** Frische Mecklenburgische Salzbutte ist wieder angekommen und verkaufe zu den billigen Preis das Pfund zu 7 Sgr.

Joseph Kriegner.

Ausgezeichnet schönen Frankfurter Hirsen empfing und verkauft billigst

Joseph Kriegner, Burgstraße u. Gotthardstr.

(43) **Stabliſſement.** Einem hochzuverehrenden Publikum zeige ich hiermit ergebenſt an, daß ich mich als Schneidermeiſter für Herren hierſelbſt etablirt habe, und verſpreche bei moderner und dauerhafter Arbeit die prompteſte und reellſte Bedienung. Meine Wohnung iſt in der Mälzergaſſe in dem Schuhmachermeiſter Geiſchmannſchen Hauſe.
Merſeburg, den 9. Januar 1843. **Ernſt Kaufmann, Schneidermeiſter.**

(58) **Die acht engliſche Patent-Fleck-Seife von G. Fleetwordt in London,** womit man alle Flecke von Harz, Talg, Wachs, Del, Delfarbe, Wagenschmiere, Pech u. dergl., aus allen wollenen und baumwollenen Zeugen, ſo wie aus Stubendielen herausbringt, ohne der Farbe des Stoffes zu ſchaden, iſt fortwährend in Päckchen zu 2½ und 1¼ Sgr. nebt Gebrauchszettel zu bekommen bei

Guſtav Lots in Merſeburg.

(60) **Bekanntmachung.** Nachträglich zu meiner Bekanntmachung vom 27. December pr. (im 1. Stück dieſer Blätter) wird noch bemerkt, daß von den zu veräußernden Grundſtücken, folgende Parcellen eines halben Viertellandes Feld, als Nr. 809. 783. 816. und 823 b. des Flurbuchs, in Merſeburger Stadtflur belegen ſind.

Geuſa, den 14. Januar 1843.

Johann Gottfried Beyer.

(61) **Lehrlings-Gefuch.** Ein geſitteter wohlherzogener Burſche kann unter annehmbaren Bedingungen in die Lehre treten beim Bäckermeiſter **Dürbeck** in Weißenfels. In Merſeburg zu erfragen am Markt Nr. 13.

(59) **Gefunden.** Es iſt vergangene Woche auf der Chausſee von Bündorf nach Merſeburg ein Packet mit Victualien gefunden worden, der ſich legitimirende Eigenthümer kann dieſelben bei Wiedererſtattung der Inſertionsgebühren in Empfang nehmen in Nr. 213. der Stadtkirche gegenüber. Merſeburg, den 16. Januar 1843.

(53) **Warnung.** Wir bitten die Herren Gensd'armen und Ortsrichter in den Gemeinden, dieſenigen Perſonen, welche in unſern Namen betteln gehen, zu arreſtiren und den Gerichten zu übergeben, indem wir mit den milden Gaben, welche uns von gutgeſinnten Herzen aus den Gemeinden zugeſandt werden, dankbar zufrieden ſind.

Die Abgebrannten in Kunſtſtadt.

(69) **Concert-Anzeige.** Sonntag den 22. Januar wird im Bürgergarten-Salon ein Concert ſtattfinden. Anfang 3 Uhr Nachmittags.

J. F. Braun.

(57) **Belobung** der chriſtlichen und religiöſen Gemeinde Kötzſchlich bei Dölkau, in deren Mitte ſich ſeit einer langen Reihe von Jahren ein katholiſcher Glaubensgenoffe häuſlich niedergelaſſen und friedlich gewohnt hatte. Derſelbe wurde am 7. Januar d. J., nachdem die Genehmigung des Herrn Superintendenten zu Schkeuditz nachgeſucht worden war und unter der ehrenvollſten Bezeichnung des Verſtorbenen von obigen Gemeindegliedern, unter Abſingung einer Arie vor deſſen Hauſe von dem ſich daſelbſt gebildeten männlichen Singevereine und unter Begleitung einer zahlreichen Nachfolge, zu ſeiner Ruheſtätte auf den Kirchhof nach Zweymen gebracht; an der Grabſtätte von dem daſigen Herrn Orts-Prediger eine ſehr rührende Rede gehalten, und nach Abſingung einiger chriſtlichen Kirchenlieder der Beſchluß mit Anſtimmung einer Hymne von obigem Singevereine gemacht.

Dieſes ſeltene, rührende und anſpruchsloſe Benehmen zu veröffentlichen, findet ſich mit dem innigſten Danke verbunden

Leipzig, den 10. Januar 1843.

ein Glaubensgenoffe katholiſcher Confession.